

VR FINMA

Prüfungs- und Risikoausschuss

Mandat

1 Ziele und Zweck des Prüfungs- und Risikoausschusses

Der Verwaltungsrat verantwortet gemäss Art. 9 FINMAG einige Kontrollfunktionen. Er überwacht die Geschäftsleitung, sorgt für die interne Kontrolle und setzt eine interne Revision ein. Der Verwaltungsrat ist zudem verantwortlich für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und Jahresrechnung). Er unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss ist als vorberatendes Gremium des Verwaltungsrates bei obigen Aufgaben tätig. Er hat als Fachausschuss die Aufgabe, den Verwaltungsrat im Rahmen der Corporate Governance bei seiner Überwachungsaufgabe zu unterstützen. Der Prüfungs- und Risiko-ausschuss nimmt die Entgegennahme und vertiefte Analyse von Berichten und die Vorbereitung von Empfehlungen an den Verwaltungsrat vor. Entscheidungskompetenzen kommen dem Prüfungs- und Risikoausschuss dabei keine zu.

2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Governance umfasst einerseits die Beherrschbarkeit, Steuerung und Überwachung der Unternehmensprozesse, andererseits das Risikomanagement sowie die Informations- und Offenlegungspflichten. Dabei kommt dem Einsatz von Führungs- und Kontrollmechanismen sowie der Einhaltung gesetzlicher und anderer Vorgaben eine besondere Bedeutung zu.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss beurteilt die Entwicklung hinsichtlich der Governance innerhalb der FINMA aufgrund der nachfolgenden drei Bereiche.

2.1 Beurteilung des Risiko- und Kontrollumfeldes der FINMA

Der Prüfungs- und Risikoausschuss vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung Richtlinien und Prozesse geschaffen hat, welche die Identifizierung der Unternehmensrisiken und die Existenz sowie das richtige Funktionieren von adäquaten Kontrollmechanismen gewährleisten. Zudem werden die Haupt-

risiken der drei Risikokategorien strategische und politische Risiken, operationelle Risiken und Rechtsrisiken mindestens einmal jährlich vom Prüfungs- und Risikoausschuss beurteilt und dem Gesamtverwaltungsrat vorgelegt.

2.2 Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens

Der Verwaltungsrat erstellt den Geschäftsbericht der FINMA, der aus Jahresrechnung und Jahresbericht besteht, und genehmigt das Budget (Art. 9 Abs. 1 Bst. f und j). In diesem Zusammenhang begutachtet der Prüfungs- und Risikoausschuss die finanzielle Berichterstattung, überprüft die Integrität des Finanz- und Rechnungswesens und unterstützt damit den Verwaltungsrat bei der Sicherstellung der Qualität und der Verlässlichkeit der Finanzinformationen. Er gibt zuhanden des Verwaltungsrates Empfehlungen zur Genehmigung oder zur Ablehnung der Jahresrechnung ab.

2.3 Überwachung und Beurteilung der internen und externen Revision

Die interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses übernimmt hierbei für den Verwaltungsrat die Führungsfunktion bezüglich der internen Revision. Dies beinhaltet auch die Befugnis über Einstellung und/oder Entlassung sowie Salarierung (im Rahmen der FINMA-Personalverordnung) zu entscheiden. Für eine wirkungsvolle Auftrags Erfüllung sind die Aufgabenstellungen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der internen Revision in einem Audit Charter zu regeln. Der Prüfungs- und Risikoausschuss ist zuständig für die Genehmigung.

Unter Berücksichtigung der strategischen Ziele und der Erwartungen der internen Stakeholder entscheidet der Prüfungs- und Risikoausschuss über die Ausrichtung der internen Revision. Gestützt darauf erarbeitet die interne Revision die Jahresplanung für Prüfthemen. Der Prüfungs- und Risikoausschuss nimmt den Entwurf der internen Revision zur Jahresplanung ab und stellt dem Verwaltungsrat Antrag zur Genehmigung.

Die interne Revision ist auch zuständig für die Koordination der Arbeiten der externen Revision innerhalb der FINMA. Im Rahmen des Berichterstattungsprozesses nimmt der Prüfungs- und Risikoausschuss Prüfberichte der internen und externen Revision entgegen und analysiert sie unter Einbezug der Stellungnahmen der von der Berichterstattung betroffenen Stellen und Personen.

Die Wirksamkeit der internen Revision sowie deren Zusammenarbeit mit der externen Revision werden vom Prüfungs- und Risikoausschuss ebenfalls begutachtet. Er untersucht dazu in regelmässigen Abständen die Struktur und Qualifikation der internen Revision und beurteilt deren Leistung. Weiter ist der Prüfungs- und Risikoausschuss zuständig für die Aussprache allfälliger Meinungsverschiedenheiten zwischen der Geschäftsleitung und der internen oder externen Revision.

3 Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Verwaltungsrat legt jährlich die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses fest und bestimmt den Vorsitzenden. Die interne Revision amtet als Sekretariat des Prüfungs- und Risikoausschusses.

Die Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. An den Sitzungen nehmen nebst den gewählten Mitgliedern des Prüfungs- und Risikoausschusses auch die interne Revision und bei Bedarf der Direktor sowie das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung teil. Der Vorsitzende kann fallweise weitere Sitzungsteilnehmer einladen. Der Prüfungs- und Risikoausschuss ist berechtigt unabhängige externe Experten beizuziehen.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss verfügt über ungehinderten Zugang zu allen für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Unterlagen. Über den Vorsitzenden kann der Prüfungs- und Risikoausschuss – nach Information des zuständigen Geschäftsbereichsleiters – Informationen aus den operativen Einheiten anfordern und direkt mit der externen Revisionsstelle nach Art. 12 FINMAG in Kontakt treten. Weiter kann er die interne Revision mit besonderen Prüfungen und Kontrollen beauftragen oder selber Untersuchungen durchführen.

Die interne Revision erstellt von den Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses ein Beschlussprotokoll, welches vom Vorsitzenden genehmigt wird.

4 Berichterstattung

Die Ausschusssitzungen finden in der Regel zeitlich nahe zu den ordentlichen Verwaltungsratssitzungen statt. Findet die Ausschusssitzung noch vor der Verwaltungsratssitzung statt, so informiert der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses an der nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung den Gesamtverwaltungsrat. Findet die Ausschusssitzung gleich anschliessend an die Verwaltungsratssitzung statt, so informiert der Vorsitzende an der folgenden Sitzung, an der auch das Beschlussprotokoll vorzuliegen hat.

Das Beschlussprotokoll der Sitzung des Prüfungs- und Risikoausschusses wird allen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie dem Sekretär des Verwaltungsrates bis zu der auf die ordentliche Sitzung folgende Verwaltungsratssitzung zugestellt und an der Sitzung vom Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses zur Diskussion gestellt.

Im vorliegenden Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form stets mit gemeint ist.

Verabschiedet vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2017